## Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

## **BESCHLUSSVORLAGE**

TO-Freigabe am: 04.01.2011 BV-0002/2011

öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe	Datum:	04.01.2011
Bearbeiter:	Fricke	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:		Abstimmungsergebnis:			
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	24.02.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	
voin withwithdings voids that in got Go 257 betroileri.	
	ı

## Gegenstand der Vorlage:

Antrag auf Genehmigung der Nutzung des gemeindlichen Wappens für den Barleber Schützenverein von 1994 e.V.

#### **Beschluss**

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, dem Barleber Schützenverein von 1994 e. V. für die im Antrag vom 29. November 2010 bezeichneten Zwecke die Nutzung des Logos einschließlich des Wappens der Gemeinde eine Genehmigung zu erteilen.

Keindorff Siegel

#### Sachverhalt

Mit Antrag vom 29. November 2010 hat der Barleber Schützenverein von 1994 e. V. die Genehmigung zur Nutzung des Logo der Gemeinde Barleben beantragt. Bestandteil des Logo ist das gemeindliche Wappen. Insoweit umfasst der Antrag auch die Genehmigung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben.

Dem Barleber Schützenverein von 1994 e.V. wurde die Verwendung des Wappens bislang mit Datum vom 30. August 2006 auf Geschäftspapieren und mit Datum vom 28. Oktober 2009 für den Internetauftritt erlaubt.

Hinsichtlich der Nutzung des Wappens der Gemeinde Barleben hat der Hauptausschuss am 17. Juni 2010 einen Grundsatzbeschluss über die Voraussetzungen einer diesbezüglichen Genehmigung gefasst. Der Grundsatzbeschluss sieht vor, dass bisher erteilte Genehmigungen widerrufen werden und neue Genehmigungen auf Antrag nur an Vereine mit Sitz in Barleben erteilt werden. Ferner ist die Nutzung für politische und kommerzielle Zwecke ausgeschlossen. Dementsprechend sind die oben genannten Genehmigungen zu widerrufen. Im Übrigen erfüllt der neue Antrag des Barleber Schützenvereins von 1994 e.V. die gestellten Anforderungen. Im Antrag wird zudem ausdrücklich bestätigt, das Logo nicht für politische und kommerzielle Zwecke zu verwenden.

## Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 2 GO LSA

Runderlass des Innenministeriums zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR «50 Eur
---------------------------------------

### Kosten der Maßnahme

☐ JA NEIN				
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas ten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil	Objektbe-	, resterry
		zogene	Einnahmen	
		(i.d.R.= se/	(Zuschüs-	
		Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	Buchungsstelle

# Anlagen

Antrag des Barleber Schützenverein von 1994 e.V.